



STIKO empfiehlt weitere Auffrischimpfung für Personen ab 60 Jahre

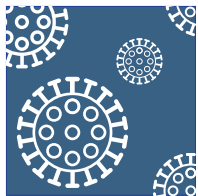
Die Ständige Impfkommission (STIKO) hat ihre Impfempfehlung aktualisiert und spricht sich nun auch für eine weitere COVID-19-Auffrischimpfung für alle Personen ab 60 Jahren aus. Zudem wird Kindern ab fünf Jahren mit erhöhtem Risiko für schwere COVID-19-Verläufe infolge einer Grunderkrankung ein weiterer Booster empfohlen. Auch Beschäftigten in medizinischen Einrichtungen und Pflegeeinrichtungen mit direktem Kontakt zu Patientinnen und Patienten rät die STIKO zu einer zweiten Auffrischimpfung. Der mit der Empfehlung adressierte Personenkreis auf einen Blick:

- Personen ab 60 Jahren
- Bewohnerinnen und Bewohner sowie Betreute in Einrichtungen der Pflege
- Personen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf in Einrichtungen der Eingliederungshilfe
- Tätige in medizinischen Einrichtungen und Pflegeeinrichtungen, insbesondere solche mit direktem Kontakt zu Patientinnen und Patienten bzw. Bewohnerinnen und Bewohnern
- Personen ab 5 Jahren mit Grunderkrankungen, die ein erhöhtes Risiko für schwere COVID-19-Verläufe haben. Hierzu gehören z. B.:
 - Chronische Erkrankungen der Atmungsorgane (inklusive Asthma bronchiale und COPD)
 - Chronische Herz-Kreislauf-, Leber- und Nierenerkrankungen
 - Diabetes mellitus und andere Stoffwechselerkrankungen
 - Chronische neurologische Erkrankungen
 - Personen mit angeborener oder erworbener Immundefizienz (inkl. Patienten mit neoplastischen Krankheiten)
 - HIV-Infektion

Angeraten ist die weitere Auffrischimpfung laut STIKO bei diesen Personen, sofern „drei immunologische Ereignisse“ vorliegen – eine SARS-CoV-2-Infektion zählt somit wie eine Corona-Schutzimpfung. So wären zum Beispiel Grundimmunisierung plus Auffrischimpfung oder Grundimmunisierung plus SARS-CoV-2-Infektion drei immunologische Ereignisse.

Sechs Monate Abstand als Richtschnur

Die STIKO hat außerdem ihre Empfehlung zum Impfabstand beim Booster angepasst. Bei Immungesunden wird nun ein Mindestabstand von sechs Monaten zwischen der letzten Impfung und der Auffrischimpfung empfohlen – also beispielsweise zwischen dem Abschluss der Grundimmunisierung und der ersten Auffrischimpfung oder zwischen der ersten und der zweiten Auffrischimpfung. Auch Personen, die eine SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben, sollen einen Abstand von sechs Monaten zu einer Auffrischimpfung einhalten. In begründeten Einzelfällen kann der Booster schon nach vier Monaten erfolgen. Bei Personen ab fünf Jahren mit Immunschwäche soll der Abstand zwischen erster und zweiter Auffrischimpfung wie bisher drei Monate betragen.



KVNO Praxisinformation

19. AUGUST 2022

Die STIKO empfiehlt, für die Durchführung der zweiten Auffrischimpfung in der Regel einen mRNA-Impfstoff zu verwenden. Vorzugsweise soll es der mRNA-Impfstoff sein, der bei der Grundimmunisierung beziehungsweise der ersten Auffrischimpfung zur Anwendung kam. Es gelten die bisherigen altersspezifischen Empfehlungen zur Anwendung von Comirnaty (Biontech/Pfizer) und Spikevax (Moderna). Immundefiziente Menschen ab einem Alter von 30 Jahren sollen bei der Verwendung von Spikevax eine Dosis Spikevax zu 0,5 ml (100 Mikrogramm) erhalten.

Keine Empfehlung für Jüngere

Immungesunde Personen, die jünger als 60 sind und nicht zu der Personengruppe mit Grunderkrankungen gehören, profitieren nach Ansicht der STIKO von einem zweiten Booster „nicht nennenswert“, weshalb das Expertengremium für diese Gruppe keine weitere Auffrischimpfung empfiehlt.

Nicht auf neue Impfstoffe warten

Die STIKO rät Bürgerinnen und Bürgern, die für eine weitere Auffrischimpfung infrage kommen, davon ab, auf einen angepassten Impfstoff zu warten. Sobald variantenadaptierte Impfstoffe zugelassen und verfügbar sind, will das Gremium seine Empfehlung gegebenenfalls anpassen. Das Bundesgesundheitsministerium erwartet, dass die Europäische Arzneimittelbehörde im September über die Zulassung der an die Varianten BA.1 und BA.5 angepassten Impfstoffe von Biontech/Pfizer und Moderna entscheiden wird. Ab wann Arztpraxen die neuen Vakzine bestellen können, ist indes noch offen.

Für Kinder und Jugendliche jetzt alternativ auch Nuvaxovid

Alternativ zu den bereits empfohlenen COVID-19-Impfstoffen empfiehlt die STIKO zur Grundimmunisierung gegen COVID-19 den Impfstoff Nuvaxovid von Novavax nun auch für Kinder und Jugendliche im Alter von 12 bis 17 Jahren. Bislang war der Impfstoff erst ab 18 Jahren empfohlen. Der Impfstoff soll mit zwei Impfstoffdosen im Abstand von mindestens drei Wochen und mit der gleichen Dosierung wie für Personen im Alter ab 18 Jahren gegeben werden./KBV

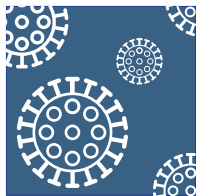
STIKO-Empfehlung im Epidemiologischen Bulletin



Nordrhein-Westfalen verlängert Corona-Regelungen

Das NRW-Gesundheitsministerium (MAGS) hat die Corona-Schutzverordnung und die Test- und Quarantäneverordnung ohne Anpassungen bis zum 23. September 2022 verlängert.

Danach gilt in Nordrhein-Westfalen u. a. weiterhin Maskenpflicht in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen, um ältere und gesundheitlich vorerkrankte Menschen besonders zu schützen – also auch in Praxen. Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen dürfen zudem von Besucherinnen und Besuchern nach wie vor nur mit einem aktuellen negativen Testnachweis betreten werden. Auch die bisher geltenden Testpflichten für dort Beschäftigte sowie bei Neuaufnahmen werden fortgeführt.



KVNO Praxisinformation

19. AUGUST 2022

Ebenfalls gelten die Test-und-Quarantäneregeln weiter. Wer positiv getestet ist, muss grundsätzlich zehn Tage in Isolation. Nach fünf Tagen besteht jedoch die Möglichkeit der Freitestung. In Nordrhein-Westfalen ist hierfür weiterhin ein negativer offizieller Coronaschnelltest oder ein PCR-Test (negativ oder mit einem Ct-Wert > 30) erforderlich. Ein selbst durchgeführter Test reicht nicht aus. Die Freitestung bleibt nach den bundesrechtlichen Regelungen auch zukünftig kostenfrei.

Die Änderungsverordnung mit den Verlängerungen tritt formal am 25. August 2022 in Kraft, so dass die Verordnungen jeweils ohne Unterbrechung fortgelten.

Sondersitzung der KBV-VV zu den Auswirkungen des geplanten GKV-Finanzierungsgesetzes

Die erwarteten Auswirkungen der geplanten Aufhebung der Neupatientenregelung auf die Praxen sind Anlass einer Sondersitzung, zu der die Mitglieder der KBV-Vertreterversammlung am 9. September in Berlin zusammenkommen. Eingeladen ist auch Bundesgesundheitsminister Prof. Karl Lauterbach. Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten können die Veranstaltung von 11.00 bis 13.00 Uhr online live verfolgen und sich vorab zu Wort melden.

In der Sondersitzung wollen die Mitglieder der Vertreterversammlung der KBV gemeinsam mit den Vorsitzenden der Vertreterversammlungen und Vorständen der Kassenärztlichen Vereinigungen die Folgen der von der Politik aufgestellten Sparpläne aufzeigen und ein deutliches Zeichen gegen die drohende Schwächung der ambulanten Versorgung setzen.

Als Gastredner wurde der Bundesminister für Gesundheit angefragt. Mit der Einladung will der KBV-Vorstand Lauterbach die Möglichkeit geben, die von ihm geplanten Maßnahmen zu erläutern. Anschließend sollen – auch mit Blick auf den ärztlichen und psychotherapeutischen Alltag – die Auswirkungen des geplanten GKV-Finanzstabilisierungsgesetzes besprochen und die Situation der ambulanten Versorgung diskutiert werden.

Stimmungsbild aus den Praxen

Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und -therapeuten haben die Möglichkeit, sich aktiv in die Veranstaltung am 9. September einzubringen. Dazu können sie bis zum 6. September über ein **Kontaktformular** mitteilen, was sie dem Minister in diesem Zusammenhang sagen möchten. Die Zuschriften sollen auszugsweise verlesen und Lauterbach übergeben werden.

Offener Brief: Unterschriftenaktion läuft weiter

Die vor einer Woche gestartete KBV-Unterschriftenaktion für einen offenen Brief an Minister Lauterbach (vgl. **KVNO-Praxisinformation vom 17.08.2022**) stößt laut KBV auf große Resonanz. Es ist weiterhin möglich, sich an der Aktion zu beteiligen. In dem Brief wird Lauterbach aufgefordert, die Pläne zur Streichung



KVNO Praxisinformation

19. AUGUST 2022

der Neupatientenregelung fallenzulassen und den Entwurf für das GKV-FinStG zu ändern. Die Unterzeichner weisen darauf hin, dass das Vorhaben dazu führe, dass die Versorgung der Patientinnen und Patienten nicht auf dem bisherigen Niveau aufrechterhalten werden könne.

Der offene Brief kann hier weiterhin online unterzeichnet werden.



KVNO-Aktion bereits am 7. September

Bereits für den 7. September sind in mehreren Bundesländern weitere Aktionen geplant – auch in Nordrhein. Die Kassenärztliche Vereinigung lädt an diesem Tag von 11.00 bis 13.00 Uhr Praxisinhaberinnen und -inhaber sowie ihre Beschäftigte zu Online-Infoveranstaltungen ein.

Wir sind dabei, Informationsmaterialien für Ihre Patientinnen und Patienten zu erstellen, die Sie als Wartezimmeraushang bzw. -auslage verwenden können. Die Informationsmedien werden wir Ihnen in Kürze anbieten können.

Weitere Informationen zum Aktionstag der KVNO am 7. September:

Nicht mit uns! – Aktionstag gegen geplante Kürzungen in der vertragsärztlichen Vergütung



Infoseite zum Aktionstag



AKTIONSTAG

07 09 2022

**ICH BIN
DABEI**



Sie wollen den Aktionstag direkt unterstützen?

Bringen Sie per Klick auf den Button „Ich bin dabei!“ zum Ausdruck, dass Sie mit den geplanten Sparmaßnahmen auf dem Rücken der Niedergelassenen nicht einverstanden sind. Je mehr Klicks, desto deutlicher wird unsere gemeinsame Haltung.